

02.11.88

Antrag

der Freien Hansestadt Bremen

zum

Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft in den Ländern

Punkt 2 der 594. Sitzung des Bundesrates am 4. November 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- 1) In Nummer 1 wird die Zahl "50.000.000"
ersetzt durch die Zahl "75.000.000".
- 2) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 neu eingefügt:
 2. In § 11a Absatz 2 FAG wird folgender Satz 2 angefügt:

Zum Ausgleich der Nachteile wegen Nichtberücksichtigung bei der Haushaltshilfe im Rahmen der Bundesergänzungszuweisungen 1987 und 1988 erhält Bremen im Jahr 1989 eine Zahlung von 150.000.000 DM aus dem Gesamtbetrag der Zuweisungen.

Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3,
die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

- 3) In Nummer 3 (neu) Buchstabe a) wird die Zahl " 100.000.000"
ersetzt durch die Zahl "125.000.000".

- 4) In Nummer 4 (neu) wird die Zahl "12.500.000 " ersetzt durch die Zahl "18.750.000".

Begründung

Der Gesetzentwurf sieht für Bremen eine Haushaltshilfe von je 50 Mio DM in den Jahren 1989 bis 1991 vor. Diese Beträge sind unzureichend. Eine Aufstockung der Haushaltshilfen für Bremen auf jährlich 75 Mio DM ist nicht nur objektiv geboten, sie ergibt sich auch aus dem föderativen Gleichbehandlungsgebot, insbesondere im Verhältnis zu dem ebenfalls mit Haushaltshilfen bedachten Saarland. Denn die einschlägigen finanzwirtschaftlichen Kennziffern sind für Bremen durchweg schlechter als für das Saarland. Ein Vergleich der beiden Länder Saarland und Bremen unter Einbeziehung der Gemeindeebene zeigt folgendes Bild der Haushalts-situation in den Jahren 1985 und 1986:

		Bremen	Saarland	alle Länder und Gemeinden
Kreditfinanzierungsquote 1)	1985	17,1	13,3	5,1
	1986	17,7	12,1	4,9
Deckungsquote 1)	1985	81,6	85,4	95,5
	1986	84,0	87,4	94,5
Zinslastquote 1)	1985	14,6	11,9	7,9
	1986	15,5	12,8	7,8
Zins-Steuerquote 2)	1985	25,9	19,2	12,2
	1986	25,6	20,5	12,0

Anmerkung: 1) in v.H. der Gesamtausgaben

2) in v.H. der Steuern (einschl. LFA/BEZ)

Die Verteilung der Mittel zur Behebung der Haushaltsnotlage sollte entsprechend dem Zweck dieses Instrumentes nach dem Ausmaß der Haushaltsnotlage der betroffenen Länder erfolgen. Um die vom FAG mit 75 Mio DM bewirkte Verbesserung der Zins-Steuer-Quote des Saarlandes auf 21,1 v.H. auch in Bremen zu erzielen, müßte Bremen einen Vorabbetrag wegen Haushaltsnotlage von 236 Mio DM erhalten. Wenn das Saarland und Bremen auf das Niveau des Landes mit der nächstbesseren Zins-Steuer-Quote angehoben würden, so müßte in Relation zu Schleswig-Holstein das Saarland 167 Mio DM und Bremen 334 Mio DM als Vorabbeträge wegen Haushaltsnotlage eingeräumt bekommen.

Anhand dieser Zahlenwerte wird deutlich, daß der Bremer Anspruch auf betragliche Gleichbehandlung mit dem Saarland verfassungsrechtlich zwingend gerechtfertigt ist. Angesichts der bestehenden Daten und Fakten würde eine Haushaltshilfe von 75 Mio DM p.a. für Bremen die Untergrenze des Angemessenen darstellen.

Insbesondere zu Ziffer 2) dieses Antrages:

Die Berücksichtigung Bremens bei den Vorab-Bundesergänzungszuweisungen wegen Haushalts-Notlage i.H. v. jährlich 75 Mio DM hätte an sich schon 1987 und 1988 erfolgen müssen. Insoweit ist der vorliegende Gesetzentwurf - wenn auch der Höhe nach unzureichend und wegen der Berücksichtigung erst ab 1989 fehlerhaft - eine Bestätigung der Position, die Bremen bereits im Gesetzgebungsverfahren 1986/87 vertreten hat und die dem am 8.7.1988 beim Bundesverfassungsgericht angebrachten Normenkontrollantrag zugrundeliegt.